



## Antrag

auf Verlängerung der Eintragung in das Verzeichnis auswärtiger Architektinnen und Architekten

### Personalien

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

akad. Grad: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

### Angabe zur Kammerzugehörigkeit

Mitglied der Architektenkammer \_\_\_\_\_

### Anlagen

Folgendes ist beigefügt:

1. Nachweis der Mitgliedschaft in einer Architektenkammer oder einer gleichwertigen Einrichtung (aktuelle Bestätigung)
2. Nachweis einer gültigen Berufshaftpflichtversicherung gemäß §10 BbgArchG, sofern eine freischaffende oder gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird
3. Kopie des Einzahlungsbeleges der Verlängerungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro

### Datenschutz

Ich habe die unter dem Link: <https://www.ak-brandenburg.de/datenschutz> angegebenen datenschutzrechtlichen Regelungen der Brandenburgischen Architektenkammer bezüglich der Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gelesen.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

### Gesetzliche Grundlage

Brandenburgisches Architektengesetz (BbgArchG) vom 16. Juli 2016, § 2 (2) und (3) Führen der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister

(2) Auswärtige Dienstleister müssen das erstmalige Tätigwerden nach Absatz 1 Satz 1 bei der Architektenkammer vorher schriftlich anzeigen. Sie haben die Anzeige einmal jährlich zu erneuern, wenn sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres im Land Brandenburg Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 zu erbringen. Auswärtige Dienstleister, die nicht die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 erfüllen, dürfen die Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder eine Wortverbindung nach § 1 Absatz 6 erst führen, wenn ihnen die Architektenkammer bestätigt hat, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 erfüllen. Für das Verfahren gilt § 4 Absatz 7 und 8 entsprechend.

(3) Auswärtige Dienstleister haben die Berufspflichten zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln und in ein entsprechendes Verzeichnis Brandenburgisches Architektengesetz einzutragen. Die Architektenkammer stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Anzeigen nach Absatz 2 Satz 2 und Bescheinigungen nach Satz 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 erfolgt in diesem Fall nicht.

### Hinweise

Die Verlängerung wird durch die Geschäftsführerin wahrgenommen. Über die Verlängerung der Eintragung wird dem Antragsteller eine neue Bescheinigung ausgestellt. Durch die Eintragung in das Verzeichnis auswärtiger Architektinnen und Architekten wird die Person nicht Mitglied der Brandenburgischen Architektenkammer.

Änderungen, die die Tätigkeitsart, die eingetragene Fachrichtung, die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Architektenkammer oder die Anschrift betreffen, sind der Geschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer unverzüglich bekannt zu geben.

### Bankverbindung:

Mittelbrandenburgischen Sparkasse  
IBAN: DE25 1605 0000 3502 0300 99  
BIC: WELADED1PMB

### Zahlungsvermerk:

Verzeichnis für auswärtige Architekten, Name des Antragstellers